

Wie können Sie die Pflege von nahen Angehörigen organisieren?

Das Pflegezeitgesetz

Sie sind berufstätig und müssen unerwartet ein Familienmitglied pflegen? Die Pflegezeit, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, bietet Ihnen die Möglichkeit, Beruf und familiäre Pflege besser miteinander zu vereinbaren. Wir zeigen Ihnen, was Sie beachten sollten.

→ Darauf kommt es an

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen als Arbeitnehmer*in, sich für eine begrenzte Zeit von der Arbeit freustellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um die Pflege eines nahen Familienmitglieds zu organisieren oder zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass das pflegebedürftige Familienmitglied mindestens Pflegegrad 1 hat. Teilweise müssen schriftliche Anträge innerhalb bestimmter Fristen gestellt werden.



Als nahe Angehörige gelten: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatte*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die der Ehegatten*innen oder der Lebenspartner*innen sowie Schwieger- und Enkelkinder.

→ Was steht mir zu?

Das Pflegezeitgesetz hält für Sie zwei unterschiedliche Möglichkeiten bereit:

1. Das Pflegezeitgesetz hält für Sie zwei unterschiedliche Möglichkeiten bereit:

Als erwerbstätige*r Angehörige*r haben Sie das Recht, sich für jede pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 1 / im anerkannten Angehörigenkreis) bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr von der Arbeit freustellen zu lassen. Voraussetzung ist eine akut eingetretene Pflegesituation im nahen Familienkreis, die in dieser Zeit von Ihnen organisatorisch oder pflegerisch sichergestellt werden muss. Dies kann zum Beispiel auch der Fall sein, wenn die reguläre Pflegeperson plötzlich ausfällt.

- Der Anspruch ist unabhängig von der Größe des Unternehmens.
- Besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Arbeitsstelle, können erwerbstätige Angehörige für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr und pflegebedürftige Person Pflegeunterstützungsgeld (90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts) von der Pflegekasse beziehen.



Die 10 Tage müssen **nicht in einem Stück** genommen werden und können auf **mehrere Personen** aufgeteilt werden. So können sich beispielsweise zwei Geschwister jeweils 5 Tage frei nehmen.

2. Pflegezeit

Wenn Sie mehr Zeit für die Planung der häuslichen Pflege benötigen, können Sie sich bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Dies ist möglich, wenn:

- Sie in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten,
- Sie ein nahes Familienmitglied mit einem Pflegegrad pflegen und der Pflegegrad durch eine Bescheinigung der Pflegekasse nachgewiesen wird.



Da es sich um eine unbezahlte Freistellung handelt, kann zur Sicherung des Lebensunterhalts ein **zinsloses Darlehen** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden (www.bafza.de).

3. Begleitung in der letzten Lebensphase

Für die Begleitung eines nahen Familienmitglieds in der letzten Lebensphase besteht zusätzlich ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung von bis zu drei Monaten. Muss ein minderjähriges pflegebedürftiges Familienmitglied in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut werden, besteht ebenfalls ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung im Rahmen der Pflegezeit von bis zu sechs Monaten.

→ Was muss ich tun?

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Für die kurzfristige Arbeitsverhinderung gibt es keine besondere Ankündigungsfrist. Sie ist „sofort“ möglich, sobald eine akute familiäre Notlage eintritt. Als Arbeitnehmer*in sind Sie verpflichtet, Ihrer Arbeitsstelle den Grund der Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Hilfreich ist dabei ein ärztliches Attest, aus dem die akute Pflegesituation der verwandten Person und ein voraussichtlicher oder tatsächlicher Pflegegrad hervorgeht. Um das Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, sollten Sie rechtzeitig einen Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person stellen.

Pflegezeit und Begleitung in der letzten Lebensphase

Die Pflegezeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie Ihrer Arbeitsstelle zehn Tage vor Beginn schriftlich ankündigen. Dabei müssen Sie angeben, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie die Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen.



Wenn Sie in Teilzeit weiterarbeiten, werden die Sozialversicherungsbeiträge weiterbezahlt. Wollen Sie sich ganz von der Arbeit freistellen lassen, sollten Sie sich frühzeitig über die sozialen Möglichkeiten der sozialen Absicherung während der Pflegezeit beraten lassen.

Allgemein gilt zur sozialen Absicherung bei vollständiger Freistellung:

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kann während der Pflegezeit aufrechterhalten werden, wenn die Möglichkeit besteht, in eine Familienversicherung zu wechseln. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erstattet dafür auf Antrag die notwendigen Mindestbeiträge.
- Wenn Sie krankenversichert sind, sind Sie automatisch auch pflegeversichert. Die Pflegeversicherung zahlt während der Pflegezeit auch die Beiträge zur Arbeitslosen- und Unfallversicherung.
- Während der Pflegezeit sind Sie rentenversichert, wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied regelmäßig mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.